

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 48 - 48

Kollationspflicht bezüglich der Studienkosten nach
bayerischem Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zulässigkeit der Beschwerdeführung ist sowohl von der prozessrechtlichen Eigenschaft des Dekretes (§. 51 des PrG. v. 17. Nov. 1837) als auch von der Einhaltung der Berufungsfrist, so wie von dem Vorhandensein der Berufungssumme abhängig. O. Kap. XVII §. 4 Nr. 7.

OAGErk. v. 23. März 1865 R.Nr. 467⁶⁴/₆₅.
§.

4.

Kollationspflicht bezüglich der Studienkosten nach bayerischem Landrechte.

Die Behauptung, daß Studienkosten unter allen Umständen nicht aufgerechnet werden dürfen, ist rechtlich nicht begründet. Insbesondere tritt nach bayerischem Landrechte Th. III Kap. I §. 15 Nr. 7 die Kollationspflicht nicht nur in dem Falle ein, wenn der desfallsige Aufwand den durch den regelmäßigen Verlauf der Studien gebotenen Betrag übersteigt, sondern nach Nr. 17 a. a. O. auch dann, wenn der Erblasser seine auf eine solche Aufrechnung gerichtete Absicht deutlich zu erkennen gegeben hat. Genügt hienach zur Begründung der Kollationspflicht schon die einseitige Willenserklärung des Erblassers allein, so muß dieß um so mehr gelten, wenn der betreffende Erbe selbst die Richtigkeit und Angemessenheit der desfallsigen Bestimmung des Erblassers anerkennt.

OAGErk. v. 28. Sept. 1865 R.Nr. 933⁶⁴/₆₅.
77.

einfache Beschwerde zu. Vgl. Art. 688 mit den Motiven §. 25 N. 2.

Redakt.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.